

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in der Sitzung vom 18.11.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Wattenberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner in einem Haushalt, nach der Anzahl der nicht personenbezogenen Betriebe oder nach der Größe eines Gebäudes.
Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr:

Beispiel:

- a) bei einem Einpersonenhaushalt € 12
 - b) bei einem Zweipersonenhaushalt € 24
 - c) bei einem Dreipersonenhaushalt € 36
 - d) bei einem Vierpersonenhaushalt € 48
- 2) Bei Schulen, Kindergärten, und nicht personenbezogene Betrieben beträgt die Grundgebühr € 12 pro Jahr.
 - 3) Bei Freizeitwohnsitzen beträgt die Grundgebühr je nach Größe der Wohnnutzfläche pro Jahr
bis 50 m² € 15
bis 100 m² € 20
über 100 m² € 25

§ 3

Die Grundgebühr für biologisch verwertbare Abfälle bemisst sich nach der Mindestmenge gem. Müllabfuhrverordnung § 6 Abs. 2 lit. a und beträgt pro Haushalt und Woche

10 Liter = € 1,00 pro Haushalt und Woche.

§ 4

Weitere Gebühr

- 1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen gem. § 6 Abs. 1 der Müllabfuhrverordnung – Festlegung der Mindestmengen von Restmüll:

(§ 6 Abs. 1) Für einen Einpersonenhaushalt ist eine Mindestmenge von 240 l = 4 Säcke vorgegeben. Für jede weitere im Haushalt lebende Person ist eine Mindestmenge von 120 l = 2 Säcke vorgegeben.

Beispiel:

- a) bei einem Einpersonenhaushalt 4 Säcke a € 4 = € 16
- b) bei einem Zweipersonenhaushalt 6 Säcke a € 4 = € 24
- c) bei einem Dreipersonenhaushalt 8 Säcke a € 4 = € 32
- d) bei einem Vierpersonenhaushalt 10 Säcke a € 4 = € 40

- 2) Bei Schulen, Kindergärten und nicht personenbezogene Kleinbetrieben bemisst sich die weitere Gebühr nach der Anzahl der durch die Mindestmenge vorgegebenen Säcke gem. § 6 Abs. 1 lit. b) der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Wattenberg von 4 Säcken a € 4,00 = € 16,00
- 3) Bei Freizeitwohnsitzen bemisst sich die weitere Gebühr nach der durch die Mindestmenge gem. § 6 Abs. 1 lit. c) der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Wattenberg vorgegebenen Säcke von 4 Säcken a € 4,00 = € 16,00
- 4) Für Restmüllsäcke über die Mindestmenge hinausgehend, bzw. als Nachkauf in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr € 8,00 pro Sack.
- 5) Bei biologisch verwertbaren Abfällen beträgt die Gebühr für jeden weiteren über die Mindestmenge hinausgehenden Liter bzw. für den nächstgrößten Behälter gem. § 4 Abs. 2 lit. b) und c):
 - a. € 0,10 pro Liter und Woche

§ 5

Befreiungen

Für Haushalte in welchen Personen mit nachgewiesenem Pflegebedarf gepflegt werden gibt es folgende Befreiungen von der Sackgebühr:

Für Personen mit Pflegebedarf bis Pflegestufe 3:

2 Säcke pro zu pflegender Person und Jahr

Für Personen mit Pflegebedarf ab Pflegestufe 3:

4 Säcke pro zu pflegender Person und Jahr

§ 6

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils halbjährlich ab 1. März und ab 1. Oktober vorzuschreiben.

§ 7

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeinbewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister



Franz Schmadl

Angeschlagen am 20.11.2019

Abzunehmen am 05.12.2019